

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 431.) Verordnung wegen Einführung des Vierundzwanzigjährigen statt des bisherigen Einundzwanzigjährigen Majorennitäts-Termins im Fürstenthum Erfurt und Amte Wandersleben. Vom 1sten August 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben bereits durch eine Kabinettsorder vom 23sten November 1808. bestimmt, daß das vollendete Vier und zwanzigste Jahr als Anfang der Volljährigkeit in allen Unsern Staaten gleichförmig angenommen werden und dagegen kein etwa entgegenstehendes Provinzialrecht gelten solle.

Das Patent vom 9ten September 1814. hat diese Vorschrift auch auf die wiedervereinigten Provinzen jenseits der Elbe erstreckt. Es ist Uns aber angezeigt worden, daß in dem Fürstenthum Erfurt und dem Amte Wandersleben von den meisten Gerichten, nach dem daselbst vormals geltenden Provinzialrecht, das vollendete Ein und zwanzigste Jahr als Zeitpunkt der Volljährigkeit bis jetzt beibehalten worden ist. Da nun zu erwarten ist, daß hiernach manche Unserer Unterthanen ihre Verhältnisse geordnet, und Einrichtungen getroffen haben werden, welche zu stören Wir Bedenken tragen; so verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, daß diese fortdauernde Beobachtung des vormals gültigen Provinzialrechts in den Bezirken der vormundschaftlichen Gerichte des Fürstenthums Erfurt und des Amtes Wandersleben, worin dieselbe Statt gefunden hat, bestätigt seyn und bleiben soll, für alle diejenigen Personen, welche vor dem 1sten Januar 1818. das Ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben werden. Wir wollen und befehlen aber, daß dieses abweichende Provinzialrecht vom 1sten Januar 1818.